

Bestandteil der Verfassungsordnung, die für beide, Fürst und Landtag bzw. Volk, die gemeinsame verbindliche Grundlage bildet.¹⁹

IV. Fürst und Volk

Der Fürst zählt als eigenes Staatsorgan nicht zum Staatsorgan Stimmvolk.²⁰ Dies folgt aus dem dualistisch geformten Verfassungssystem, das auf der zwischen Fürst und Volk geteilten Staatsgewalt aufbaut. Der Fürst ist ein Verfassungsorgan mit eigenen Aufgaben und Befugnissen, die sich von denjenigen des Volkes unterscheiden. Dass er als Staatsoberhaupt nicht zugleich auch Mitglied des Landtages, der Regierung oder eines Gerichtes sein kann, ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wie er in der Verfassung festgelegt ist.

§ 2 ABSOLUTE IMMUNITÄT

I. Begriff und Inhalt

Der Landesfürst ist rechtlich nicht verantwortlich und untersteht auch nicht der Gerichtsbarkeit.²¹ Er genießt demnach innerstaatlich absolute Immunität. Der Landesfürst kann als Person weder von einem Zivilgericht noch von einem Strafgericht noch von einer Verwaltungsbehörde, also von keiner staatlichen Behörde rechtlich belangt oder von einer solchen zur Verantwortung gezogen werden.²² Er ist mit anderen Worten

Amt des Staatsoberhauptes und damit auch alle Rechte aus dem Amt. Er ist daher gleich diesen durch die Verfassung demokratisch legitimiert.»

19 Siehe vorne S. 182 ff.

20 Siehe dazu die Ausführungen hinten S. 449 ff.

21 Art. 7 Abs. 2 Satz 1 LV 2003; bisher: Art. 7 Abs. 2 LV 1921 mit folgendem Wortlaut: «Seine Person ist geheiligt und unverletzlich». Dieser Wortlaut ist fast textgleich dem § 2 Abs. 2 KV 1862 entnommen worden. Die Verfassungsänderung findet ihren Grund darin, dass der Ausdruck «geheiligt» rechtlich nicht von Bedeutung ist und «unverletzlich» soviel besagt wie unverantwortlich. Siehe schon Georg Meyer / Gerhard Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 275; vgl. auch Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 151.

22 Vgl. Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 169 ff.